



Geht an die Nationalrätinnen und Nationalräte

Bern, Mitte November 2016

Stabilisierungsprogramm 2017-19: Anträge der Finanzkommission auf Streichung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Überbrückungsrenten (Art. 32k des Bundespersonalgesetzes) und auf Kürzungen im Eigenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. November 2016 beraten Sie das Stabilisierungsprogramm 2017-19. Es liegen Anträge der Finanzkommission vor, welche die Bundespersonalverbände höchst beunruhigen.

Überbrückungsrenten

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, dass der Arbeitgeber sich im Einzelfall mit höchstens 50 Prozent an der Finanzierung der Überbrückungsrente beteiligen **kann**. Eine Ausnahme soll bei den besonderen Personenkategorien gemacht werden können. Eine Mehrheit der Finanzkommission will nun, dass sich der Arbeitgeber nicht mehr beteiligen darf und verlangt deshalb die Streichung der entsprechenden Sätze des Artikels 32k im Bundespersonalgesetz.

Seit 1. Juli 2013 ist die Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP) in Kraft. In dieser Verordnung wird anerkannt, dass für die besonderen Personalkategorien eine Sonderlösung zur Abgeltung der den Funktionen innewohnenden besonderen Anforderungen vorsieht. Eine spezifische physische und psychische Belastung rechtfertigt eine vorzeitige Pensionierung aus arbeitsmedizinischer Sicht (vgl. Anhang). Beim militärischen Personal gilt die Überbrückungsrente zusätzlich als Abgeltung der geleisteten Überzeit während ihrer beruflichen Karriere. Das Streichen der beiden Sätze würde auch den geforderten Stellenab- und -umbau beim Bundespersonal gefährden und in Frage stellen.

Normalerweise werden Überbrückungsrenten aus Mutationsgewinnen finanziert. Das Einsparpotenzial wird durch die höheren Löhne, die es bei älteren Arbeitnehmenden, die länger im Erwerbsleben bleiben, zu zahlen gilt, kompensiert.

Weitere Kürzungen ab 2018 im Eigenbereich

Ein weiterer Antrag der Finanzkommission sieht bei den Massnahmen im Eigenbereich eine Erhöhung des Sparbeitrages in den Jahren 2018 und 2019 um 100 Mio. Franken vor. Es ist klar, dass diese Kürzungen bei den Personalkrediten anfallen würden. Seit Jahren werden Sparprogramme gegen das Personal durchgesetzt. In den letzten zwei Jahren gab es bereits Nullrunden, die leistungsorientierte Lohnentwicklung wurde halbiert und die Treueprämie abgebaut. Seit zehn Jahren schreibt der Bund aber strukturelle Überschüsse. Mit den Anträgen Ihrer Finanzkommission bedrohen Sie die Qualität der Dienstleistungen der Bundesverwaltung.

Kürzungen beim Personal im Budget 2017

Eine knappe Mehrheit der Finanzkommission will im Budget 2017 weitere 50 Mio. Franken im Personalkredit sparen, was sich so kurzfristig nicht ohne gravierende Folgen umsetzen liesse.

Daher bitten wir Sie auf die beantragte Streichung bei der Überbrückungsrente sowie auf weitere einschneidende Sparmassnahmen bei den Personalkrediten zu verzichten. Mit der Ablehnung der vorliegenden Anträge setzen Sie ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber dem Bundespersonal.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüssen



NR Barbara Gysi
Präsidentin PVB



Katharina Prelicz-Huber
Präsidentin VPOD



Roland Liebi
Zentralpräsident Garanto



Peter Dähler
Präsident pvfedpol



NR Stefan Müller-Altermatt
Präsident transfair



Dr. Markus Meyer
Zentralpräsident swisspersona

Kopie an das EPA

Anhang

Ausführungen der verschiedenen Belastungen und Umstände der besonderen Personenkategorien, welche zur Lösung in der Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien VPABP führten.

Berufsmilitär

- Bei den Berufsoffizieren und -unteroffizieren wird die Überbrückungsrente als Kompensation der geleisteten Mehrarbeit angerechnet. Aus verschiedenen Erhebungen in den Bereichen der Verteidigung wurde errechnet, dass in 33 Berufsjahren und einer 50-Stunden-Woche, was durchaus dem Durchschnitt entspricht, eine Mehrleistung von ca. 12'320 Stunden anfällt. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1'848 Stunden ergeben sich so kumulierte zeitliche Vorleistungen in der Dauer von ca. 6,6 Jahren, was bis 2013 mit dem Pensionierungsalter von 58 Jahren auch abgegolten wurde. Mit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildes des militärischen Personals wurde das Pensionierungsalter von 58 auf 60 Jahre angehoben. Die zwei gekürzten Jahre werden durch den Arbeitgeber durch eine überparitätische Pensionskassen-einlage von 6 Prozent kompensiert.
- Ein wesentlicher Grund für die frühzeitige Pensionierung sind verschiedene Inkonvenienzen wie häufig wechselnder Arbeitsort, hohe zeitliche Verfügbarkeit, unregelmässige Arbeitszeiten, Abend- und Nachtarbeit, häufig wechselnde Vorgesetzte, zeitliche Abwesenheit von der Familie, erschwerte Aufbau eines privaten sozialen Netzwerkes, erschwerte Teilnahme in Vereinen und/oder politischen Organisationen. Diese lassen sich zwar nicht quantifizieren, sind aber bezüglich Lebensqualität einschneidende Faktoren.
- Die Abschaffung der Überbrückungsrente zwischen 60 und 65 Jahren würde besonders beim Berufsunteroffizierkorps dazu führen, dass man kaum in eine vorzeitige Pensionierung gehen könnte. Bei einer Annahme des Antrages der Finanzkommission müsste deshalb eine Lösung für die Kompensierung gefunden werden, was den Arbeitgeber wesentlich teurer zu stehen kommen könnte. Die heute bestehende V Mil Pers müsste vor allem im Bereich Arbeitszeit, Art 19 Abs. 1-3 („Die Arbeitszeit der Berufsoffiziere, einschliesslich höherer Staboffiziere, und der Berufsunteroffiziere richtet sich nach dem dienstlichen Bedarf“) überarbeitet werden.

Stellenabbau und -umbau beim Bund

- Ein weiteres Problem stellt auch der Ab- und Umbau beim Bundespersonal besonders im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Armee WEA dar. Ohne Überbrückungsrenten würde der geplante Personalabbau krass beeinträchtigt und statt von frühzeitigen Pensionierungen müsste man davon ausgehen, dass langjährigen Mitarbeitern im Alter zwischen 62 und 65 Jahren vermehrt gekündigt wird, weil deren Stellen in den neuen Strukturen nicht mehr bestehen.

Grenzwachtkorps

Das Grenzwachpersonal hat im Gegensatz zum Berufsmilitär geregelte Arbeitszeiten, ist aber in seiner polizeilichen Funktion ständig erhöhten Gefahren und Belastungen ausgesetzt.

- Es besteht ein Sicherheitsrisiko. Die Hör- und Sehfähigkeit vermindert sich mit zunehmendem Alter vor allem in der Nacht. Ein Nachlassen der Konzentrationsfähigkeit und der Reaktions-schnelligkeit führen zu Einschränkungen beim Waffeneinsatz zur Selbstverteidigung. Die reduzierte körperliche Leistungsfähigkeit kann also zu erheblichen Einschränkungen bei der Selbstverteidigung führen.
- Die physischen Belastungen werden immer wieder verkannt. Die Dienst-, Essens- und Schlafzeiten ändern sich praktisch von Tag zu Tag. Der unregelmässige Dienst rund um die Uhr, auch in den tiefen Nachtstunden, setzt den Grenzwächtern mit zunehmendem Alter stark zu. Grenzwächter verrichten keinen Dienst im Büro und meist auch nicht mit dem Fahrzeug. Ihre Arbeit verlangt langes Stehen mit schwerer Ausrüstung bei jeder Witterung (Hitze, Kälte, Regen, Schnee, Wind) und sie sind oft starken Fahrzeugimmissionen ausgesetzt.
- Die psychischen Belastungen sind ebenfalls nicht zu unterschätzen. Die geringe Akzeptanz der Tätigkeit seitens der Reisenden und Anfeindungen durch Reisende machen den Grenzwächtern mit zunehmendem Alter zu schaffen. Hinzu kommt die zunehmende Gewaltbereitschaft der einschlägigen „Kundschaft“. Die Grenzwächter arbeiten im ständigen Bewusstsein der Gefährdung durch den rollenden Verkehr oder durch gewaltbereite Personen.
- Die Erfahrung zeigt, dass ein grosser Teil des Grenzwachpersonals an der Front im fortgeschrittenen Alter die notwendigen Voraussetzungen für die volle Diensterfüllung nicht mehr erreichen und deshalb ab dem sechzigsten Altersjahr in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Im Gegensatz zur Polizei stehen beim Grenzwachtkorps nur ganz wenige Stellen im Backoffice-Bereich zur Verfügung. Eine Beschäftigung älterer Mitarbeitenden im administrativen Bereich oder bei der Logistik ist also nicht möglich.

Versetzungspflichtiges Personal des EDA und das Rotationspersonal der DEZA

Wie beim Grenzwachtkorps wird auch beim EDA über die Überbrückungsrente dem Einsatz in sehr schwierigem Umfeld Rechnung getragen.

- Verschiedene Personalkategorien des EDA und der DEZA unterstehen der Versetzungsdisziplin. Dies sind Mitarbeitende der Karrieredienste (diplomatischer und konsularischer Dienst) sowie Mitarbeitende im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der DEZA (Rotationspersonal) wie auch weiteres Personal der allgemeinen Dienste, welches im Ausland eingesetzt werden kann. Diese Versetzungsdisziplin bedeutet, dass diese Mitarbeitenden jederzeit durch den Arbeitgeber an Einsatzorte im Ausland versetzt werden können – darunter auch in Länder mit schwierigen oder gar sehr schwierigen Lebensbedingungen, beispielsweise in Krisenregionen wie Port-au-Prince / Haiti, Kabul / Afghanistan oder Khartoum / Sudan.
- Einsätze an Standorten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen bedeuten für die Mitarbeitenden eine hohe Belastung über einen längeren Zeitraum hinweg. So dauern die Einsätze in der Regel vier Jahre. Dies beinhaltet das Arbeiten und Leben der Mitarbeitenden sowie ihrer Familien an Orten mit hoher physischer und psychischer Belastung aufgrund schwieriger politischer und gesellschaftlicher Umfelder – unter anderem bezüglich Sicherheit, Kriminalität, eingeschränkter persönlicher Bewegungsfreiheit, hohe Umweltverschmutzung sowie schwieriger medizinischer und gesundheitlicher Situationen. Es bedeutet also den Aufenthalt an potentiell gefährlichen und die Gesundheit stark belastenden Orten.
- Diese Einsätze mit besonderer Beanspruchung werden heute mit Zusatzbeiträgen an die berufliche Vorsorge abgegolten. Während maximal 15 Jahren werden Einsätze in Orten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen mit einem überparitätischen Zusatzbeitrag von zehn Prozent abgegolten. Darüber hinausgehende Einsätze an sehr schwierigen Einsatzorten werden nicht abgegolten. Die Möglichkeiten einer frühzeitigen Pensionierung hängen dementsprechend davon ab, wie lange ein Mitarbeitender in sehr schwierigen Umfeldern eingesetzt war. Frühestmöglicher Zeitpunkt einer Pensionierung ist aber auf jeden Fall mit 62 Jahren – sofern mindestens sechs Jahre Einsätze an sehr schwierigen Einsatzorten geleistet wurden.
- Wie auch bei den anderen besonderen Berufskategorien wurden die Bedingungen für eine vorzeitige Pensionierung vor erst drei Jahren letztmals angepasst. Bereits damals mussten diese Personalkategorien empfindliche Einbussen in Kauf nehmen. Für die Mitarbeitenden des EDA und der DEZA bedeutet dies beispielsweise, dass zur Anrechnung der Zusatzbeiträge an die berufliche Vorsorge die Einsatzorte mit schwierigen Lebensbedingungen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine weitere Anpassung dieser Bedingungen innert so kurzer Zeit erscheint uns in keiner Art und Weise opportun und würde dem Bund kein gutes Zeugnis bezüglich seiner Verlässlichkeit als Arbeitgeber ausstellen, dies insbesondere in einer Zeit, wo sich einerseits der Fokus in der Entwicklungspolitik mehr und mehr auf fragile Kontexte richtet und sich andererseits der Sicherheitsaspekt an vielen sehr schwierigen Einsatzorten noch zunehmend verschlechtert.